

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Büro Düsseldorf
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Büro Berlin
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Fon 0211 94485-0
bagkjs@jugendsozialarbeit.de
www.bagkjs.de

Zum Entwurf eines Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG)

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. setzen sich dafür ein, Armut junger Menschen wirksam zu bekämpfen. Armut ist aus Sicht der BAG KJS nicht selbst verschuldet, Ursachen müssen mehrdimensional und nachhaltig beseitigt werden. Regelmäßig analysiert die BAG KJS die Entwicklung von Armut bei jungen Menschen und dokumentiert sie im Monitor Jugendarmut: Ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren lebt in Armut, bei jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren sind ein Viertel betroffen. Konkret waren das im Jahr 2021 rund 4,18 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit seit Jahren steigender Tendenz (vgl. <https://www.bagkjs.de/monitor-jugendarmut-2022/>). Vor dem Hintergrund ihrer Analysen und aus der Begleitung armer junger Menschen bewertet die BAG KJS den vorliegenden Referent*innen-Entwurf zum Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG).

Die BAG KJS versteht Armut als Zusammentreffen von Unterversorgungslagen und sozialen Benachteiligungen. Emotionale, soziale und kulturelle Armut sind eingeschlossen. Wenn Geld nicht nur für Essen, Wohnen und Kleidung, sondern für Mobilität, Freizeit, Erholung, Sport und Kultur, für digitale Kommunikation und Unterhaltung fehlt, wird das im Jugendalter über den Ausschluss aus Peer-Gruppen spürbar. Anspruch der BAG KJS ist, dass soziale und politische Teilhabe für alle möglich ist und Armut substanziell und nachhaltig aufgelöst wird.

Aus Sicht der BAG KJS muss Jugendarmut im Zusammenwirken von Finanz-, Beschäftigungs-, Bildungs-, Jugend-, Familien- und Sozialpolitik sowie Gesundheitspolitik bekämpft werden. Auch Bau-, Wirtschafts-, Infrastruktur- und Ernährungspolitik spielen eine Rolle. Mit Blick auf die sozial-ökologische Transformation haben Umwelt- und Klimapolitik wachsenden Einfluss. Nicht zu vergessen ist die Innenpolitik mit ihrer Zuständigkeit für Integration, politische Bildung, Demokratieförderung oder Sportförderung. Nahezu alle Politikfelder sind involviert und müssen wirksam ineinandergreifen.

Der vorliegende Referent*innen-Entwurf zum BKG spiegelt den notwendigen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von Armut nicht: Er fokussiert lediglich auf die Neuorgani-

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e. V., Deutscher Caritasverband e. V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e. V.; Verband der Kolpinghäuser e. V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin/Brandenburg; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Thüringen

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

sation von Transferleistungen und lässt etwa strukturelle Maßnahmen zur kostenlosen Daseinsvorsorge in Bereichen wie Bildung, Gesundheit oder Mobilität außer Acht. Das Gesetz kann aus Sicht der BAG KJS lediglich ein erster kleiner Baustein sein, um Kinder- und Jugendarmut zu mindern. Das ist enttäuschend, weil der Entwurf nach einer interministeriellen Arbeitsphase entstanden ist und zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und Bündnisse Skizzen für eine substanzielle Kinder- und Jugendgrundsicherung vorgelegt haben.

Zudem ist der Begriff „Kindergrundsicherung“ aus Sicht der BAG KJS zu eng gefasst. Vor dem Hintergrund der Armut Jugendlicher und junger Erwachsener, die als eigenständiges Phänomen mit besonderen Herausforderungen und spezifischen, altersgemäßen Bedarfen betrachtet werden muss, geht es stets um eine „Kinder- und Jugendgrundsicherung“.

Wichtige Ansätze

Im Vorschlag für die Neuorganisation von Leistungen lassen sich dennoch wichtige Ansätze erkennen. Der angelegte Paradigmenwechsel von der Holschuld der Bürger*innen zur Bringschuld des Staates ist aus Sicht der BAG KJS ein guter Ansatz. Positiv zu werten ist die Zusage des Staates, Leistungen schneller und effektiver zu gewähren, das System insgesamt transparenter und die Wege von der Antragstellung zum Leistungsbescheid weniger bürokratisch zu gestalten. Als Ziel wird formuliert, dass insgesamt mehr Geld direkt bei den Kindern ankommt, dass verdeckte Armut aufgedeckt und behoben wird sowie Familien leichter die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen können. Mehr Berechtigte sollen ihre Ansprüche geltend machen können.

Sinnvoll angesichts dieser Zusagen und einer fortschreitenden Digitalisierung ist, alle Schritte im Verfahren elektronisch, online und medienbruchfrei zu gestalten. Angesichts der digitalen Ausstattung der Betroffenen, des digitalen Entwicklungsstandes des Staates und der Zusammenarbeit der Verwaltungen in Kommunen, Ländern und im Bund sowie mangelhafter Schnittstellen zum Datenaustausch zwischen Behörden, bleiben zugleich erhebliche Zweifel an einer reibungslosen Umsetzung. Umso wichtiger ist, dass Antragstellende ohne digitale Zugänge weiterhin analoge Verfahren nutzen können, die ebenso unbürokratisch und barrierearm sein müssen, wie die geplante digitale Prüfung.

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Das Gesetz im Detail

Aus Sicht der BAG KJS werden die formulierten Ziele und Ansprüche im Gesetz nicht ausreichend gespiegelt. Zu wesentlichen Paragrafen im Referent*innen-Entwurf nimmt die BAG KJS wie folgt Stellung:

§ 1 Kindergrundsicherung

Im § 1 (Kindergrundsicherung) bündelt das Gesetz bereits bestehende Leistungen, es nennt sie nun Garantiebetrag und Zusatzbetrag, ergänzt um das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die pauschale Ausstattung von Schüler*innen. In den Ausführungen zur Höhe der jeweiligen Beträge, unter anderem in § 7 (Höhe des Garantiebetrages), § 11 (Höhe des Zusatzbetrages) und folgende sowie § 21 (Leistungen für Bildung und Teilhabe) werden entsprechende Zusagen und Einschränkungen definiert. Die zustehende Summe der Kindergrundsicherung ist letztendlich abhängig von vielfältigen Faktoren.

Aus Sicht der BAG KJS deckt die zu erwartende Summe reale Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei Weitem nicht. Die BAG KJS verweist hierzu auf die Berechnung des Bündnisses Kindergrundsicherung in Höhe von mindestens 746 Euro als erster Schritt. Durch Verweis auf § 20 Abs.1 SGB II werden unter anderem Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft lediglich „in vertretbarem Umfang“ gewährt. Es fehlen wesentliche Bedarfe, die Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen entscheidend prägen: Mittel für Freizeit und Unternehmungen mit Gleichaltrigen, für Erholung, Mobilität und digitale Teilhabe. Evidenzbasierte Empfehlungen zur gesunden Ernährung, zur Bewegung und zur Höhe von Taschengeld sind in den Berechnungen nicht erkennbar. Ein Sparen oder Vorsorgen für die Zukunft – im gesellschaftlichen Narrativ als erstrebenswert tief verwurzelt – ist nicht vorgesehen.

Zur Berechnung der Bedarfe sollte aus Sicht der BAG KJS künftig eine Expert*innen-Kommission Empfehlungen erarbeiten. In dieser Kommission müssen junge Menschen als Betroffene, Wissenschaftler*innen, Fachkräfte aus Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften mitarbeiten. Das Gesetz sieht eine solche Kommission derzeit nicht vor. Sie muss im Gesetz festgelegt werden.

§ 3 Leistungsberechtigte (Grundbetrag)

In § 3 (Leistungsberechtigte) knüpft das Gesetz mit Verweis auf das Steuerrecht den Anspruch für den Grundbetrag an die Eltern als Unterhaltspflichtige. Das Kind oder der junge Mensch unter 18 erhält an dieser Stelle keine eigenständige Rechtsposition. Auch junge Menschen zwischen 18 und 25 verbleiben potenziell in einer Abhängigkeit zur „Familiengemeinschaft“ (nach § 2 Begriffsbestimmungen neu für Bedarfsgemeinschaft

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

nach SGB II und Haushaltsgemeinschaft nach SGB XII) – sofern sie nicht nach § 8 (Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder) den Betrag bei der Familienkasse (siehe § 22, Zuständigkeit) anzeigen.

Die stark steuerrechtliche Ausrichtung vergangener und gegenwärtiger Familienpolitik steht aus Sicht der BAG KJS einem Paradigmenwechsel zu einer substanziellen kind- und jugendgerechten Grundsicherung im Wege. Sie bleibt zudem unsolidarisch: Familiengemeinschaften mit höheren Einkommen werden stark über Steuern entlastet. Familiengemeinschaften mit geringerem Einkommen werden durch die Höhe der Transferleistungen im Verhältnis zum Steuervorteil weniger stark unterstützt. Damit werden auch wissenschaftlich erwiesene Defizite armer Menschen in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beruf manifestiert.

§ 4 Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

In § 4 (Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer) wird explizit Personengruppen ein Anspruch auf den Garantiebetrug zugesichert, die sich ohne deutschen Pass in der Bundesrepublik aufhalten. Vor allem Kinder und Jugendliche in Familiengemeinschaften, die vor Krieg in ihrer Heimat geflüchtet sind oder sich im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes berechtigt in Deutschland aufhalten, werden durch die Kindergrundsicherung unterstützt. Das ist im Grundsatz richtig. Allerdings ist die Transferleistung auf den Garantiebetrug beschränkt. Tatsächliche Bedarfe sind damit nicht gedeckt. Das Armutsrisiko bleibt hoch. Die BAG KJS erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen nach § 4 die volle Unterstützung erhalten, damit gesellschaftliche Teilhabe und Integration ohne bürokratische Hürden gelingt.

§ 9 Leistungsberechtigte (Zusatzbetrug)

Nach § 9 (Leistungsberechtigte) erhält den Zusatzbetrug der junge Mensch selbst. Er hat demnach einen eigenen Anspruch und insgesamt eine stärkere Rechtsposition. Bedingung ist jedoch, dass der Grundbetrug bezogen wird, für den eine Familiengemeinschaft bestehen muss. Die BAG KJS hat Zweifel, ob damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des BVerfG vom 9.02.2010 – 1 BvL 1/09) umgesetzt wird, wonach dem einzelnen Kind/Jugendlichen durch ein Parlamentsgesetz ein subjektives Recht in Form eines konkreten Leistungsanspruchs gegenüber dem zuständigen Leistungsträger eingeräumt wird. Anders als in der Begründung zum Gesetz dargestellt, lässt sich die Unabhängigkeit von der Familiengemeinschaft für eine bedarfsgerechte Unterstützung durch den Zusatzbeitrag nicht erkennen.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, verliert den Anspruch auf den Zusatzbetrug und fällt in das Leistungssystem des SGB XII in die Regelbedarfsstufe 1. Damit differenziert das BKG beim Zusatzbetrug zwischen Kindern unter 18 und jungen Menschen zwischen

STELLUNGNAHME

18 und 25. Es verweist auf das passendere und profitablere Leistungssystem. Für junge Menschen bedeutet das zugleich ein Wechsel in der Zuständigkeit – vom Familienservice des Bundes (siehe § 23) zur Sozialhilfe der Bundesländer. Damit wird – nicht nur an dieser Stelle – das Prinzip des einfachen Zugangs verlassen.

Kritisch wertet die BAG KJS, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, den Anspruch auf den Kinderzuschussbetrag verlieren können, weil BAföG und andere Leistungen vorrangig behandelt werden. Angesichts der Höhe des BAföG und dessen Kriterien werden Auszubildende gegebenenfalls schlechter gestellt.

§ 11 Höhe des Zusatzbetrages

Wie unter § 1 (Kindergrundsicherung) erläutert, fehlen aus Sicht der BAG KJS neue Ansätze, den realen Bedarf junger Menschen solide zu ermitteln. Ohne eine kostenlose Infrastruktur unter anderem in zentralen Bereichen wie Bildung (Kita, Schule, Ausbildung, Studium), Gesundheit, Mobilität und digitaler Ausstattung, ohne kostengünstigen Wohnraum und bezahlbare Nahrungsmittel, sind Zusatzbeträge kaum bedarfsgerecht allgemein zu ermitteln.

Die Berechnung für die Regelbedarf-Stufen muss aus Sicht der BAG KJS vor diesem Hintergrund reformiert und die Bedarfe entsprechend erhöht werden. Inflationsraten, Teuerung von Wohnraum oder steigende Bildungsausgaben müssen stärker berücksichtigt werden.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) mag als zentrale Berechnungsgrundlage aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) belastbar sein. Laut BMFSFJ entspricht sie den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich eines realitätsgerechten sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren transparenten und sachgerechten Verfahrens. Die EVS gibt tatsächlich umfassenden Einblick in die Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, liefert Informationen über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, über Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Aber: Familien werden nicht differenziert nach dem Alter der Kinder erfasst. Zu wenig Haushalte aus unteren Einkommen werden in der EVS mit ihren Bedarfen berücksichtigt. Für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen ist die EVS unbrauchbar, denn vor allem wird eine erwachsene Person im Haushalt befragt; Kinder und Jugendliche selbst kommen zu ihren spezifischen Ausgaben nicht zu Wort. Der Gesetzgeber muss eine Berechnungsgrundlage entwickeln, die Bedarfe junger Menschen abdeckt. In den Anmerkungen zu § 1 wurde bereits auf das Fehlen einer Ex-

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

pert*innen-Kommission (vgl. Mindestlohn-Kommission) verwiesen. Spätestens an dieser Stelle muss sie im Gesetz implementiert werden.

Mit dem Verweis darauf, dass das Bürgergeld weiter als Auffangsystem für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe bestehe, räumt der Gesetzgeber im Grunde die mangelhafte bedarfsgerechte Deckung im Gesetzentwurf ein.

§ 14 Gesamtbedarf der Eltern

Im § 14 (Gesamtbedarf der Eltern) wird unter anderem der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II auf die Berechnung der Kindergrundsicherung angewandt. Kinder sind lediglich als pauschaler Faktor für den Gesamtbedarf der Eltern bewertet. Dem eigenen Bedarf von Kindern und insbesondere Jugendlichen nach Privatsphäre und ausreichend Rückzugsraum für Treffen mit Freund*innen oder für Lernphasen wird das nicht angemessen gerecht. Die BAG KJS fordert, eine entsprechende Anpassung des Wohngeldes im Rahmen des Zusatzbetrages vorzunehmen und bedarfsgerecht zu kalkulieren.

§ 15 Minderung des Zusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

Eine Abhängigkeit junger Menschen vom Vermögen der Eltern bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird im § 15 (Minderung des Zusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern) manifestiert. Diese Regelung steht aus Sicht der BAG KJS im Widerspruch zum eigenen Rechtsanspruch des Kindes auf den Zusatzbetrag. Außerdem birgt die Regelung gerade für Kinder und Jugendliche ein Risiko, deren Familiengemeinschaft an der Schwelle zur Armut leben.

Zugleich wird jedoch durch die Regelung im § 15 richtigerweise ausgeschlossen, dass der Zusatzbetrag durch Kinder und Jugendliche von Eltern mit höherem Einkommen und Vermögen abgerufen werden kann. Damit stehen die Mittel in erster Linie Bedürftigen zu. Zur Finanzierung des BKG wäre eine Neuausrichtung der bisher steuerfixierten Familienpolitik (u. a. Freibeträge) eine notwendige Weiterentwicklung.

§ 16 Bewilligungszeitraum

In § 16 (Bewilligungszeitraum) werden lediglich sechs Monate als Zeitraum für eine Bewilligung des Zusatzbeitrages festgelegt. Entsprechend müssen Antragstellende bereits nach einem halben Jahr ihre Ansprüche neu prüfen lassen. Das ist aus Sicht der BAG KJS das Gegenteil von Bürokratie-Abbau. Die BAG KJS empfiehlt einen Bewilligungszeitraum von mindestens 12 Monaten mit Option auf Verlängerung nach einer Überprüfung nach dem Prinzip des Kindergrundsicherungs-Check (siehe § 43ff).

STELLUNGNAHME

§ 20 Leistungsberechtigte (Teilhabepaket)

Wie beim § 9 schreibt der § 20 (Leistungsberechtigte) dem Kind (im Sinne des Gesetzes junge Menschen bis 25 Jahre) einen Rechtsanspruch zu. Ebenso wie unter § 9 aufgeführt, ist jedoch die Auszahlung des Geldes an den Grundbetrag geknüpft, der wiederum abhängig von der Familiengemeinschaft ist. Damit ist das Kind im Sinne des Gesetzes aus Sicht der BAG KJS nur eingeschränkt leistungsberechtigt.

§ 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe

In § 21 (Leistungen für Bildung und Teilhabe) werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgelistet, es fehlt unter anderem der Hinweis auf digitale Teilhabe. Die Aufzählung macht darüber hinaus deutlich, dass 15 Euro monatlich in keiner Weise die finanziellen Bedarfe für Teilhabe sicherstellen, die junge Menschen in ihrer Lebensphase benötigen. Auszubildende sind ausgeklammert, haben aber vergleichbare Bedarfe wie Schüler*innen. Der Verweis auf ein Internetportal (Kinderchancenportal) ist aus Sicht der BAG KJS keine ausreichende Antwort, zumal das Portal erst 2029 betriebsbereit sein soll. Mit Start des Portals sollen die Geldleistungen für Bildung und Teilhabe eingestellt werden. Die BAG KJS kritisiert das, weil Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Lediglich Angebote auf dem Portal stehen dann zur Teilhabe zur Verfügung.

Teilhabe wird ebenfalls dadurch eingeschränkt, dass Leistungen wie Nachhilfe, Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Schülerbeförderung wie bisher im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt werden.

§ 23 Zuständigkeit und § 23a Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden

Nach § 23 (Zuständigkeit) behält die Bundesagentur für Arbeit als „Familienservice“ die Zuständigkeit. Gleichwohl bleibt durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten für SGB II, SGB III, SGB XII und andere ein hoher Koordinierungsbedarf von Kommunen, Ländern und Bund sowie deren Verwaltungen. Das Bildungs- und Teilhabepaket bleibt explizit nach Absatz 4 in der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen. Diese Trennung kritisiert die BAG KJS. Es ist zu erwarten, dass der Betrag von 15 Euro/Monat nicht als Teil der Grundsicherung funktioniert, wie in § 1 ausgeführt.

Die Namensänderung der Familienkasse führt zudem ohne Not zu Verwaltungskosten, die in den Erläuterungen zum Gesetz unter anderem mit rund 500 Millionen Euro kalkuliert werden.

STELLUNGNAHME

§ 26 Antragserfordernis

Nach § 26 (Antragserfordernis) muss der Kindergarantiebetrag und der Kinderzusatzbetrag schriftlich beantragt werden. Die BAG KJS empfiehlt im Sinne des Bürokratie-Abbaus für Staat und Antragstellende, die Antragstellung an den § 43 (Kindergrundsicherungs-Check) zu knüpfen und die entsprechenden Dokumente zur Antragstellung digital bereitzustellen. Dringend zu prüfen ist, einen Antrag direkt nach dem Check digital stellen zu können.

Ohne eine direkte Verknüpfung zur Vorprüfung wird der Anspruch nicht eingehalten, das gesamte Verfahren einfacher und schneller zu gestalten. Das Ziel, mehr Menschen die Ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen (Bringschuld des Staates) wird durch das Antragserfordernis ohne Rückgriff auf Dokumente aus dem Kindergrundsicherungs-Check konterkariert.

§ 43ff Kindergrundsicherungs-Check

In den § 43ff (Kindergrundsicherungs-Check) wird rudimentär das digitale Verfahren einer Prüfung skizziert. Der Entwurf lässt viele Faktoren und Fragen offen. Die in § 45 (Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check) skizzierte Beratung bleibt oberflächlich. Die BAG KJS erwartet über die formalen Hinweise zum Check hinaus einen wirksamen Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte zwischen Check und Antragstellung.

Die BAG KJS macht zudem deutlich, dass sowohl im Antragsverfahren als auch beim Kindergrundsicherungs-Check Barriere-Armut und inklusive Faktoren wesentlich sind: zum Beispiel Angebote in Fremdsprachen, in einfacher Sprache sowie eine für Mobilgeräte taugliche und datensparsame Umsetzung.

Abschließende Bewertungen, Anregungen und Forderungen

Den in Ausführungen zum Gesetzentwurf formulierten Anspruch, die Kinder- und Jugendgrundsicherung „grundlegend neu“ zu gestalten, verfehlt der Gesetzgeber aus Sicht der BAG KJS. Vorgelegt wird in erster Linie eine Reform des Zusatzbetrages. Der Entwurf insgesamt spiegelt noch keine wirksame Kinder- und Jugendgrundsicherung. Die Bedarfe und Herausforderungen der Jugendphase, die von vielen Übergängen geprägt ist, werden nicht umfassend abgebildet. Neben der Neuorganisation von Transferleistungen wird keine jugendgerechte und solidarisch finanzierte Infrastruktur in Aussicht gestellt, die kostenlos oder kostengünstig zur Verfügung steht – unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, digitale Zugänge, Mobilität oder Ernährung und Freizeitgestaltung. Als Einstieg in eine nachhaltige Armutsbekämpfung, die ohne permanente Er-

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

höhung der Transferleistung auskommt, greift das Gesetz zu kurz und bleibt hinter Zielen zurück, die von den Vereinten Nationen in den Sustainable Development Goals (SDG) beschrieben werden.

Über die SDG hinaus soll nach der Europäischen Garantie für Kinder, die bis 2030 auch für Deutschland Ziele formuliert, garantiert werden, dass bedürftige Kinder in Europa Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung, zu unentgeltlicher Bildung, zu kostenlosen Betreuungseinrichtungen, zu angemessenen Wohnverhältnissen und zu geeigneter Ernährung bekommen. Das BKG als Reformprojekt bildet das nicht ansatzweise ab.

Der enge Bezug zum Steuerrecht bleibt ein Faktor für Ungerechtigkeit. Familiengemeinschaften mit hohem Einkommen werden über Freibeträge stärker gefördert als Familien mit geringem Einkommen. Das Potenzial des Steuerrechts, eine solidarische Verteilung von Reichtum zu gestalten, wird vollkommen außer Acht gelassen.

Auf die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen geht das Gesetz nicht ausreichend ein. Im föderalen System verteilt werden jedoch Kosten festgelegt, die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen beeinflussen: Eintrittspreise ins Schwimmbad, bezahlbarer Wohnraum oder Angebote der Jugendarbeit (unter anderem in kommunaler Verantwortung), Tarife für den ÖPNV oder Kosten für Lehrmittel und Bildung (unter anderem in Länderverantwortung) sowie die Regulierung von Verbrauchspreisen oder Zugänge zum Gesundheitssystem (unter anderem in Bundesverantwortung).

Die Zusage, flächendeckend Anlaufstellen für Familien zur persönlichen und digitalen Beratung anzubieten, bleibt offen. Im Gesetz werden dazu keine Angebote beschrieben. Die bisher zuständigen Familienkassen bleiben mit Blick auf die Kalkulation der Grundsicherung auch als Familienservice und Teil der Bundesagentur für Arbeit vor Ort schwer erreichbar und ein großer Kostenfaktor. Eine in den Ausführungen zum Gesetz skizzierte aufsuchende digitale Beratung durch die BA als Familienservice ist nicht näher beschrieben und unrealistisch. Der Entwurf versäumt vollkommen, einen Beratungsanspruch im Sinne der Bringschuld des Staates zu formulieren.

Die Kinder- und Jugendgrundsicherung baut stark auf digitale Infrastruktur und das Onlinezugangsgesetz (OZG). Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Bis Ende 2022 war der gesetzlich vorgeschriebene Status längst nicht erreicht. Kommunale Spitzenverbände, Länder, der Bundesrechnungshof sowie Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft mahnten im vergangenen Jahr großen Handlungsbedarf beim Bund an. Im Rahmen des Haushaltsgesetzes wurde das Budget für die Verwaltungsdigitalisierung von 377 Millionen Euro in 2023 auf 3,3 Millionen Euro in 2024 reduziert. Im Finanzierungsansatz des Gesetzes ist keine ausreichende Summe deklariert. Die BAG

STELLUNGNAHME

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

KJS hat deswegen erhebliche Zweifel, ob eine vollständige digitale Abwicklung bis Januar 2025 möglich ist, inklusive elektronischer Übermittlung der Antragsdaten und Nachweise sowie der Authentifizierung und elektronischen Zustellung des Bescheids in ein Nutzerkonto.

Konkret fehlen aus Sicht der BAG KJS:

- eine Expert*innen-Kommission zur Ermittlung der Bedarfe und der Leistungshöhe, in der unter anderem junge Menschen selbst und Fachkräfte mitwirken,
- eine Schnittstelle zwischen Grundsicherungs-Check und Antragstellung, die für Betroffene ohne großen bürokratischen Aufwand möglich macht, einen Antrag zu stellen,
- ein umfassender und kohärenter Ansatz zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut.

Es ist dringend geboten, zur wirksamen Bekämpfung von Armut – insbesondere der Armut junger Menschen – die Einnahmen des Staates solidarischer zu gestalten und staatliche Mittel gerechter zu verteilen. Zur Finanzierung einer Kinder- und Jugendgrundsicherung ist etwa in einem ersten Schritt ein Solidarzuschlag zu erheben, der höhere Einkommen belastet. Alternativ können Familienleistungen vom Steuerrecht entkoppelt werden.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut fordert die BAG KJS die Rückbesinnung auf den Grundsatz der Gerechtigkeit als Gleichheitsvermutung. Dieser Grundsatz ist relevant für eine demokratische Gesellschaft, also für die Frage, was wir in einer Gesellschaft der Gleichen einander schulden. Gesellschaftliche Verhältnisse – einschließlich wirtschaftlich differenzierter Lebenslagen – sind vor denen zu rechtfertigen, die am meisten davon betroffen, nämlich am wenigsten begünstigt sind.

Berlin, 6. September 2023

Fachliche Ansprechperson:
Michael Scholl
Grundlagenreferent
michael.scholl@bagkjs.de